

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-2 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0574/2010

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 23.03.2011**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden im nichtöffentlichen Teil bekannt gegeben

Tagesordnungspunkt A

Anregung vom 11.01.2011 (Eingang) zur Einrichtung einer verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone in der Feldstraße/Rheinhöhenweg

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petenten bitten um die Einrichtung einer verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone in der Feldstraße und dem Rheinhöhenweg, wo bislang eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h gilt. Weiterhin wird vorgeschlagen, durch die Markierung von Piktogrammen auf der Fahrbahn sowie durch zusätzliche Beschilderungsmaßnahmen in Verbindung mit stetigen Geschwindigkeitskontrollen durch Polizei und Ordnungsamt die Verkehrssicherheit in diesen Straßen zu erhöhen. Diese Aufforderung unterstreichen sie mit einer Unterschriftenliste von rund 60 Personen.

Ein gleich lautender Antrag der Kindertagesstätte (KiTa) Rheinhöhenweg vom 06.12.2002 wurde bereits in der Sitzung des AAB am 19.03.2003 behandelt und abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung in erster Linie damit, dass der Rheinhöhenweg zum innerstädtischen Vorfahrtsstraßennetz gehört. Aus diesem Grund wurde diese Straße mit Zeichen 306 (Vorfahrtstraße) ausgewiesen. Sie ist mit 6 Metern Breite gut ausgebaut und im Streckenverlauf übersichtlich. Durch die bestehende Halte- / Parkverbotsregelung im Bereich der KiTa der Arbeiterwohlfahrt ist die Übersichtlichkeit überdurchschnittlich gut.

Die Ausweisung einer zum innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetz gehörenden Straße als 30 km/h-Zone ist nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht möglich. Auch

eine streckenbezogene Ausweisung des Straßenbereichs vor und hinter dem Kindergarten mit Zeichen 274-53 (30 km/h) ist nicht möglich. Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur dort angeordnet werden, wo auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.

Um ein solch zwingendes Erfordernis festzustellen, wurde die Unfallstatistik der Polizei in diesem Bereich des Rheinhöhenwegs ausgewertet. Danach erweist sich die Unfallsituation der letzten 3 Jahre als unauffällig. Es haben sich lediglich 3 Bagatellunfälle im Begegnungsverkehr (Spiegelunfälle) ereignet, ein Bagatellunfall im ruhenden Verkehr, ein Bagatellunfall beim Rückwärtsfahren und ein Unfall mit Verletzten, bei dem sich ein Mofafahrer durch einen entgegenkommenden PKW, der an einem parkenden Fahrzeug vorbeifuhr, bedrängt sah und ohne Fahrzeugberührung zu Fall kam.

Geschwindigkeitsbedingte Unfälle oder Unfälle mit Fußgängern sind bei der Polizei nicht registriert.

Zu bedenken ist auch, dass Kleinkinder grundsätzlich nicht allein am Straßenverkehr teilzunehmen haben. Hier ist - so wie auf allen Straßen, die vorrangig dem Fahrzeugverkehr vorbehalten sind - die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten gefordert. Der Rheinhöhenweg verfügt über gut ausgebaute und hinreichend breite Gehwege, auf denen sich die Fußgänger und auch die Kinder in Begleitung der Eltern sicher bewegen können. Aufgrund dieser Situation wird seitens der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei kein Erfordernis gesehen, die Geschwindigkeit auf dem Rheinhöhenweg auf 30 km/h zu reduzieren.

Das Markieren von Piktogrammen auf die Fahrbahn wird immer wieder aus unterschiedlichen Straßenzügen gefordert, um auf diese Weise nochmals auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit hinzuweisen. Die Polizei sieht bei solchen Bodenmarkierungen bei nasser Fahrbahn eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle. Hiervon betroffen sind insbesondere Zweiradfahrer, die durch die nassen Markierungen häufig ins Rutschen geraten. Zudem haben Piktogramme keine verkehrsrechtliche Bedeutung. Aus diesen Gründen werden solche Markierungen von der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei nicht befürwortet.

Wie die Straßenverkehrsbehörde bei einem gemeinsamen Ortstermin mit der Polizei festgestellt hat, befinden sich bereits Zeichen 136-10 (Kinder) oberhalb und unterhalb des Kindergartens auf dem Rheinhöhenweg. Damit gleicht die Beschilderung der vor vielen in Bergisch Gladbach ansässigen Kindergärten.

Zudem besteht in Höhe des Kindergartens (Haus Nr. 9) ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286) auf dieser Straßenseite. Es beginnt 80 Meter vor dem Kindergarten und endet ca. 150 Meter dahinter an der Einmündung Schützheide. Auf der anderen Seite besteht von der Einmündung Schützheide bis zum Ende des Kindergartengrundstücks absolutes Halteverbot (Zeichen 283).

Eine darüber hinausgehende Beschilderungsmaßnahme ist nicht geboten.

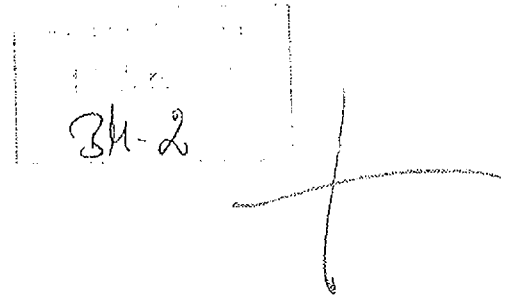
Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält auf dem Rheinhöhenweg zwei mobile Messstellen (Standort: zwischen Hausnummer 10 und 18). Insgesamt sind 2,2 Stunden in 2010 und bislang 1,5 Stunden in 2011 gemessen worden. In diesen Zeiträumen wurden letztes Jahr 165 Fahrzeuge, im laufenden Jahr 128 Fahrzeuge gemessen. Als Ergebnis sind insgesamt 3 Geschwindigkeitsübertretungen festgestellt worden.

Um eine ergänzende Übersicht über das Geschwindigkeitsniveau auf dem Rheinhöhenweg zu

erhalten, hat die Straßenverkehrsbehörde dort zusätzlich ihr Datenerfassungsgerät mit folgendem Ergebnis zum Einsatz gebracht:

Der in Deutschland maßgebliche Geschwindigkeitsindex V85 (dies ist die Geschwindigkeit, die von 85 Prozent aller Verkehrsteilnehmer eingehalten wird) liegt auf dem Rheinhöhenweg bei 46,9 km/h. Mit dieser Durchschnittsauswertung liegt das Geschwindigkeitsniveau unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und ist daher als unauffällig einzustufen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt Bergisch Gladbach bereits 2 Messstellen auf dem Rheinhöhenweg unterhält und die Unfallsituation sowie das Geschwindigkeitsniveau unauffällig ist, hat die Polizei mitgeteilt, dass sie keine zusätzlichen Messungen vornehmen wird.

Bezirksvertretung Bergisch Gladbach
Herr Urbach
Postfach 200920
Bergisch Gladbach



PETITION zur Umstellung auf eine verkehrsberuhigte Tempo-30-Zone auf der Feldstraße/Rheinhöhenweg in Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Elternrat der Kindertagesstätte AWO Rheinhöhenweg hat sich erneut ausführlich mit der Verkehrssituation vor der Tagesstätte Feldstraße / Rheinhöhenweg beschäftigt. Die sehr kontrovers geführte Diskussion machte allen Teilnehmern deutlich, dass es für mehr Verkehrssicherheit aller Bewohner und Nutzer, vor allem aber für unsere Kinder und Kleinkinder in Bergisch Gladbach unerlässlich ist, in dieser bisherigen „Tempo 50-Zone“ weitere für mehr Sicherheit erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Die Straße Feldstraße / Rheinhöhenweg dient vielen Kraftfahrzeugfahrern als willkommene Abkürzungs- und Stauumfahungsstrecke, die zudem aber von nur wirklich wenigen Verkehrsteilnehmern dann auch „nur mit 50 km/h“ befahren wird.

Eine regelmäßige - und bislang leider stetig unterbliebene - Geschwindigkeitsüberprüfung würde Ihnen zeigen, dass sich die meisten Autofahrer sich hier eben nicht an die vorgeschriebene Geschwindigkeit von 50 km/h innerorts halten. Viele zudem auch am Straßenrand parkende Fahrzeuge, erfordern für alle Verkehrsteilnehmer ein Slalomfahren durch diese Straßen und sind für unsere Kinder weitere erhebliche Sicht-Hindernisse mit denen die Kleinen eben natürlich noch nicht umgehen können. Und auch vorbeifahrende Fahrzeuge haben so bislang kaum eine Chance die Kinder und insbesondere Kleinkinder frühzeitig zu sehen um im Notfall noch entsprechend reagieren zu können !

Wir alle sind heilfroh, dass es bislang noch keine schlimmen Unfälle mit Personenschäden hier gegeben hat, sehen diese Straße mit derzeitiger Verkehrsregelung und Nutzungsintensität jedoch als „tickende Zeitbombe“ dafür, dass hier Menschen und insbesondere verkehrsunerfahrene Kleinkinder zu Schaden kommen aufgrund hoher Verkehrsdichte und zudem zu hohem Tempo aufgrund des dargelegten Sachverhalts.

Nach Auffassung des Elternrates könnten Piktogramme auf der Fahrbahn und zusätzliche Beschilderungen sowie stetige und regelmäßige Kontrollen durch Polizei und Ordnungsamt zumindest dazu verhelfen, die bestehende 50 km/h Regel (innerorts) durchzusetzen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn sich die Bezirksvertretung Bergisch Gladbach mit unserer Anregung gemäß Paragraf 24 Gemeindeordnung NRW beschäftigen würde.

Die Eltern der Kinder die in die Kindertagesstätte der AWO Rheinhöhenweg 9 in Bergisch Gladbach und auch die Anwohner der Straßen Rheinhöhenweg und Feldstraße, würden sich überdies zur besseren und dringend erforderlichen Steigerung der Sicherheit aller Nutzer und vor allem aber unserer verkehrsunsicheren Kinder und Kleinkinder wünschen, wenn die Stadt Bergisch Gladbach in diesen stark befahrenen Bereichen der Feldstrasse / Rheinhöhenweg eine Reduzierung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit in diesen Bereichen von bisher 50 km/h **auf zukünftig nur noch verkehrsberuhigte Zone mit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und insbesondere der vorhandenen Kindertagesstätte aussprechen und umsetzen würde !**

Als Anlage und zur Unterstützung dieser Petition an Ihre zuständige Behörde, fügen wir Ihnen die Unterschriften der Eltern bei, die diese Aktion bislang bereits unterstützen.

Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte eines jeden Bürgers in Deutschland und bezeichnet eine Eingabe an die zuständige Behörde oder an eine Volksvertretung. Hierzu sagt Artikel 17 des GG:

Artikel 17 GG – Regelung des Petitionsrechts

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition im Sinne des GG muss schriftlich erfolgen und den Absender erkennen lassen. Der Eingabesteller hat einen Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen und beschieden wird.

Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, dass die angesprochene Stelle die Eingabe nicht nur entgegen nimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.

Wir sehen daher einer entsprechenden sachlichen Prüfung unserer Petition durch Ihre Behörde – gerne nebst einer entsprechenden Umsetzung unserer Petition zur gewünschten und benötigten Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer, vor allem aber unserer Kleinkinder gerne und zeitnah entgegen – und erbitten hierzu eine schriftliche Stellungnahme Ihrer Behörde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieses Petitions-Schreibens.

Sollten wir keine erwartete und dringend gewünschte positive Rückmeldung von Ihnen erhalten, werden wir uns diesbezüglich an die örtliche Presse und zudem auch an Radio Berg wenden wollen, um unserem begründeten Begehren auf Reduzierung der erlaubten Fahrgeschwindigkeit und Einführung einer verkehrsberuhigten Tempo-30-Zone in den genannten Bereichen Feldstrasse / Rheinhöhenweg in Bergisch Gladbach entsprechend Gehör und Nachdruck zu verleihen.

Wir erwarten - nein wir verlangen - durch unsere Stadt Bergisch Gladbach und die von uns gewählten sowie bezahlten Volksvertreter auch die Umsetzung eines von uns benötigten Sicherheitsbedürfnisses für alle Nutzer und Bewohner dieser genannten Bereiche in Bergisch Gladbach, vor allem aber zum Schutze unserer Kinder und Kleinkinder wie es auch an Schulen und anderen ähnlichen Einrichtungen eingeführt und erfolgreich umgesetzt wurde. Es kann und darf nicht sein, dass es in Bergisch Gladbach - und damit Ihrem Zuständigkeitsbereich - zuerst Verletzte und vielleicht sogar tote Kinder geben muss, bevor in diesen betreffenden Stadt- und Verkehrsbereichen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

Wir gehen begründet davon aus, dass auch Sie den Wunsch haben, dass sich Ihre Kinder und Kleinkinder möglichst sicher und geschützt in den entsprechend notwendigen Zonen aufhalten und bewegen können.

Hochachtungsvoll

Stellungnahme der Bürgermeisterin:

Für die Schulwegsicherung wurde auf der Feldstraße in Höhe der Einmündung des Schützheider Weges eine Lichtsignalanlage für Fußgänger in Betrieb genommen.

Diese Anlage kann auch von Personen auf dem Weg zur Kindertagesstätte benutzt werden.

Weil ein Kleinkind generell nicht alleine, sondern in Begleitung eines Erwachsenen zur Kindertagesstätte geht, oder mit dem PKW gebracht wird, kann für dieses unter normalen Umständen auch keine Gefahr vom fließenden Verkehr auf der Fahrbahn der Feldstraße und des Rheinhöhenweges ausgehen.

Die Straßenverkehrsbehörde weist daraufhin, daß der Straßenzug Feldstraße / Rheinhöhenweg lt. Beschluß des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr vom 27. 06. 2001 zum **Vorfahrtsstraßennetz** gehört.

Hier gilt also die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h. Dies bedeutet, daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei 50 km/h liegt, jedoch nur **unter günstigsten Umständen** (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO).

Der Erlaß "Maßnahmen zur Erzielung einer angepaßten Geschwindigkeit vor Schulen" des damals zuständigen Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes NRW vom 19. 07. 1989 kann keine Anwendung finden, weil er sich allein auf Schulen bezieht. Dies wurde bei einer Veranstaltung des Ministeriums mit den Vertreterinnen und Vertretern der Straßenverkehrsbehörden in der Uni Bochum am 16. 04. 2002 nochmals bestätigt.

Eine Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist nicht geboten, da, wie bereits erwähnt, Kindergartenkinder in Begleitung gebracht und geholt werden.

Würde dennoch so verfahren, so müßte im Rahmen des Gleichheitsgrundsatzes an allen Kindergärten und Kindertagesstätten eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden.

Dies ist aber mit der z.Zt. geltenden Straßenverkehrs-Ordnung nicht möglich. Hier heißt es u.a. in § 45 Abs. 9:

"Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist."

"Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Auf Grund der v.g. Regelungen ist die Straßenverkehrsbehörde der Auffassung, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden kann.

Stadt Bergisch Gladbach
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
z. Hd. des Vorsitzenden Dr. Kassner
Postfach 20 09 20
51465 Bergisch Gladbach

EINGANG

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt
Bergisch Gladbach

Datum 16.12.02

16. DEZ. 2002

410
Tom Kambien
16.12.02

Bergisch Gladbach, den 06.12.2002

Bürgerantrag gem. §24 der Gemeindeordnung des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Kassner,

hiermit bitte ich Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der ersten Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden im Jahr 2003 zu setzen.

Einführung von streckenbezogenem Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) an Kindertagesstätte Rheinhöhenweg

Wir,, haben uns mit dem Anliegen die Regelgeschwindigkeit am Rheinhöhenweg herabzusetzen bereits an die Ordnungsbehörde gewandt. Diese hat jedoch nur ein Aufstellen des Verkehrszeichens 136 StVO (Kinder) veranlasst, was den Verkehr aber nicht daran hindert, das Tempo unvermindert hoch zu halten. Eine weitere Anfrage nach einer Zone 30 wurde abgewiesen, weil der relevante Straßenzug Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr sei. Im gesamten Straßenzug seien z.Zt. keine punktuellen Unfallschwerpunkte vorhanden.

Zur Situation: Besondere Gefahren für die Kinder entstehen bei momentan erlaubten 50 km/h beim Verlassen des Gebäudes im Rahmen von Ausflügen und Spaziergängen, die mehrmals wöchentlich stattfinden, sowie beim Abholen/Bringen. Für unsere kleinsten Kinder (zwei und drei Jahre) liegt eine entsprechend größere Gefahrenlage vor.

Deshalb beantragen wir, auf einer Länge von einigen hundert Metern in Höhe der Kindertagesstätte Rheinhöhenweg Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) einzuführen. Dieses kann entsprechend den Schülwegen der Stadt an anderen Stellen zeitlich eingeschränkt werden („werktags von 7-19 Uhr“). Ich denke hier beispielsweise an die Dellbrücker Straße in Hand, die auch Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr ist. Aus Rücksicht auf die Schulkinder hat man hier aus Paffrath in Richtung Hand kommend auf 450 Metern Tempo 30 (Zeichen 274 StVO) eingeführt.

Bei unserer Kindertagesstätte ist zu beachten, dass sie unmittelbar am Rheinhöhenweg liegt, der als Verbindungsstraße mit Durchgangsverkehr klassifiziert wird. Deshalb scheint uns der Verweis von der Ordnungsbehörde auf die Unfallstatistik sehr fragwürdig. Schließlich sollte nicht erst ein Unfall passieren, damit Tempo 30 eingeführt wird.

Wir bitten diese Aspekte zu beachten und würden es sehr begrüßen, wenn unser Antrag an den zuständigen Fachausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr überwiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereichsleiter Widdenhöfer stellt klar, daß es im vergangenen Jahr lediglich zwei Unfälle im Bereich des ruhenden Verkehrs gegeben habe. Insgesamt sei die Unfallsituation zufriedenstellend. Daher bestehe diesbezüglich kein Diskussionsbedarf im Fachausschuß. Entsprechend einem der Anliegen des Antragstellers würden sowohl von der Polizei als auch vom Kreis mobile Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt.

Sodann faßt der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

1. Der Anregung wird nicht gefolgt.
2. Die Anregung ist erledigt.

15 Anregung vom 06.12.2002, im Bereich der Kindertagesstätte Rheinhöhenweg
Tempo 30 anzuordnen
Antragsteller:

erläutert die Anregung. Das Anliegen sei bereits in der Bürgermeister-sprechstunde gegenüber Bürgermeisterin Opladen vorgetragen worden, die großes Verständnis für die Angelegenheit habe. Die Bürgermeisterin habe dazu geraten, eine Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung zu unterbreiten. Die Argumentation, es

handele sich beim Rheinhöhenweg und der Feldstraße um einen Teil des Vorfahrtsstraßennetzes, spreche nicht gegen das Anliegen des Elternrates. Geschwindigkeit 50 könne man ohnehin nur in Richtung Sand fahren, in der anderen Richtung sei dies u. a. wegen der einmündenden Straßen und einer Einbahnstraßenregelung in der Feldstraße nicht möglich. Als die beiden Straßen in das Vorfahrtsstraßennetz aufgenommen wurden, habe es die Kindertagesstätte noch nicht gegeben. Das Gebäude liege direkt an der Straße. Diese beschreibe dort eine Kurve und unterliege einer hohen Verkehrsbelastung durch den Durchgangsverkehr, die Buslinien sowie die Eltern, die ihre Kinder zur Einrichtung brächten bzw. abholten. Die Betreuungskräfte der Kindertagesstätte unternähmen mit den Kindern sehr häufig Ausflüge in den Lerbacher Wald bzw. auf einen benachbarten Spielplatz. Die notwendige Straßenüberquerung werde von den Gruppen nicht im Bereich der Ampel in der Feldstraße vorgenommen, weil dies einen großen Umweg beinhalte. Es gebe zwar ein Hinweisschild „Kinder“ im Bereich der Kindertagesstätte, jedoch hindere dieses keinen Autofahrer am schnellen Fahren.

Fachbereichsleiter Widdenhöfer stellt klar, daß die Stellungnahme der Bürgermeisterin die Auffassung der Straßenverkehrsbehörde zur Anregung exakt wiedergebe. Dieselbe sei gegenüber der Antragstellerin schon früher vertreten worden. Er verweist auf einen Beschluß zum Vorfahrtsstraßennetz, der die Verwaltung binde. Die beiden in Rede stehende Straßen seien Teil dieses Netzes. Alle umliegenden Straßen seien Bestandteile von 30- Zonen. Der Landeserlaß zur Einführung von streckenbezogenem Tempo 30 im Bereich von Schulen sei auf Kindertagesstätten ausdrücklich nicht anwendbar. Die STVO lasse eine solche Anordnung nur zu, wenn es sich um eine besondere Gefahrenstelle handle oder eine Unfallhäufigkeit festzustellen sei. Jedoch liege im vorliegenden Fall kein Unfallschwerpunkt vor. Daher sehe die Straßenverkehrsbehörde keine Möglichkeit, der Anregung zu entsprechen.

Frau Alef sieht die Möglichkeit, die Vorschriften im Sinne der Anregung auszulegen. Es entspreche durchaus nicht der Realität, daß alle Kindergartenkinder durch die Eltern begleitet werden. Sie beantragt, die Anregung in den Fachausschuß zu überweisen.

Für Herrn Wolfgarten macht eine Diskussion im Fachausschuß nur dann Sinn, wenn die beiden Straßen aus dem Vorfahrtsstraßennetz herausgenommen werden sollen. Er weist daraufhin, daß es vergleichbare Situationen im Bereich von vielen Kindertagesstätten im Stadtgebiet gebe. Diese müßten dann alle gleichbehandelt werden. Die gesetzlichen Vorschriften seien nicht in Bergisch Gladbach konzipiert worden.

Frau Graner schlägt vor, den straßenseitigen Bereich der Kindertagesstätte einzufrieden. Innerhalb einer Einfriedung könne man die Kinder sammeln, in einer Reihe anordnen und anschließend den Spaziergang antreten.

Herr Freese betont, daß es sich um einen überaus aktiven Kindergarten handle. Mehrfach in der Woche würden Ausflüge unternommen, die zum Teil 60 bis 80 Kinder umfaßten. Diese müßten den Rheinhöhenweg überqueren, um den Wald zu erreichen. Er schlägt vor, in diesem Fall analog der Straße In der Auen zu entscheiden. Hier sei streckenbezogenes Tempo 30 auch weitergehender als rechtlich zulässig angeordnet worden. Solche Maßnahme dienten im übrigen auch der Schulwegsicherung für die älteren Kinder. Auch er plädiert für eine Diskussion im Fachausschuß.

Herr Kremer schlägt vor, im Bereich der Kindertagesstätte einen Elternlotsendienst einzurichten. Die Verwaltung könne hierbei ggf. die notwendige Hilfe bieten.

Herr Wolfgarten geht davon aus, daß sich sowohl dieser Vorschlag als auch der von Frau Graner ohne Einbindung des Fachausschusses realisieren lassen.

Verwaltungsmitarbeiter Marx begrüßt die Einrichtung eines Elternlotsendienstes.

Sodann faßt der Ausschuß zunächst einstimmig folgenden Beschluß:

Dem Antragsteller wird empfohlen, auf den Träger der Kindertagesstätte dahingehend einzuwirken, daß der straßenseitige Bereich des Gebäudes eingefriedet wird.

Danach appelliert Herr Dr. Kassner an alle Beteiligten, einen Elternlotsendienst einzurichten.

Im Anschluß daran lehnt der Ausschuß den Antrag von Frau Alef mehrheitlich mit Stimmen von CDU, SPD und F.D.P bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ab.

Zuletzt faßt der Ausschuß einstimmig folgenden Beschluß:

Die Anregung ist erledigt.

